

Münchhausenstadt Bodenwerder
Fachbereich 1
Münchhausenplatz 1
37619 Bodenwerder

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der Richtlinie der
Münchhausenstadt Bodenwerder zur Förderung und Sicherung von Handel
und Gewerbe im Innen- & Altstadtbereich**
(einzureichen bis 31.12.2027)

1. Antragstellerin/Antragssteller

Antragstellerin/ Antragsteller	
Rechtsform der Antragstellerin/des Antragstellers (natürliche Person/Einzelunternehmen, GmbH, UG, e.V., usw.):	
Straße und Hausnr.:	
PLZ und Ort:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	

1.1 Kontaktperson bei Firmen

Nachname:	
Vorname:	

1.2 Bankverbindung zur Überweisung des Zuschusses

IBAN:	
Kreditinstitut:	

Kontoinhaberin/Kontoinhaber: (sofern abweichend vom Antragssteller/Antragstellerin)	
Umsatzsteuer-ID (sofern vorhanden)	
Steuer-ID (falls keine Umsatzsteuer-ID)	

2. Kurze Darstellung des geplanten Angebotes im Rahmen der Neueröffnung des Geschäftsbetriebes:

--

2.1 Ergänzende Angaben zum Geschäftskonzept:

a) Wie planen Sie, mit dem Geschäftskonzept zur Belebung und Vielfältigkeit der Innenstadt beizutragen und dem Trading-Down-Effekt entgegenzuwirken:

b) Stellen Sie bitte das Alleinstellungsmerkmal Ihres Geschäftskonzeptes vor:

2.2 Ergänzende Angaben zu den Öffnungszeiten:

z.B. regelmäßige Öffnungszeiten - Sonderregelung

2.3 Ergänzende Angaben zu notwendigen Genehmigungen zum Betrieb des Ladenlokals:

3. Angaben zum zu fördernden Ladenlokal (Zutreffendes ankreuzen):

Straße und Hausnr.:	
PLZ und Ort: *	37619 Bodenwerder
Verkaufsfläche in qm:	
Monatliche Kaltmiete (netto):	
Kaltmiete/qm (netto):	
Monatliche Nebenkosten (netto):	
Eigentum / Miete & Laufzeit Mietvertrag	

4. Bisherige Tätigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers (Zutreffendes ankreuzen):

☐	Ich bin im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
☐	Ich bin arbeitssuchend gemeldet.
☐	Ich bin bereits selbstständig tätig. (bitte kurze Beschreibung unten)
☐	Keine der Antworten trifft auf mich zu. (bitte kurze Beschreibung unten)
☐	Sonstiges/Beschreibung:

5. Fördergegenstand (Zutreffendes ankreuzen): Eine Kombination ist zulässig.

☐	Mietzuschuss gem. Ziff. 5 Nr. 1 der Richtlinie
☐	Ladenbauschuss gem. Ziff. 5 Nr. 2 der Richtlinie

5.1. Ergänzende Angaben zu weiteren Förderungen der Maßnahme (Zutreffendes ankreuzen):

☐	Ich erhalte keinen weiteren Zuschuss des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Holzminden für die geplante Eröffnung. Eine solche Förderung schließt eine Förderung gem. Ziffer 6 Nr. 2 der Richtlinie aus. Der Ausschluss beinhaltet keine Förderungen zur Deckung des Lebensunterhaltes. Diese können parallel beantragt und in Anspruch genommen werden.
--------------------------	---

5.2. Ergänzende Angaben zu vorherigen Förderungen (Zutreffendes ankreuzen):

☐	Ich habe bisher keine Förderung im Rahmen der Richtlinie erhalten.
☐	Ich habe bereits eine Förderung im Rahmen der Richtlinie erhalten.
☐	Wenn Sie bereits eine Förderung im Rahmen der Richtlinie erhalten haben, erklären Sie bitte, dass es sich beim neuen Vorhaben um ein wirtschaftlich abgeschlossenes neues Vorhaben handelt (dies ist Fördervoraussetzung gem. Ziffer 6 Nr. 3 der Richtlinie):

6. Dem Antrag sind beigelegt:

☐	Ein vollständiger und schlüssiger Businessplan.
☐	Eine Kapitalbedarfs-, Finanzierungs-, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung.
☐	Mietvertragsentwurf
☐	De-minimis-Erklärung (siehe Hinweis im Anhang)
☐	Sonstiges:

7. Angaben zum Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung (gem. Ziffer 6 Nr. 13 der Richtlinie):

☐	Der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung ist diesem Antrag beigelegt.
☐	Der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung wird nachgereicht.

8. Sonstige Erklärungen (Zutreffendes ankreuzen):

☐	Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie besteht.
--------------------------	---

	Ich bestätige, dass die Antragstellerin/der Antragsteller ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU nach der KMU-Definition der Europäischen Kommission) ist.
	Ich bestätige, dass das Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist (Amtsblatt der EU C 244/2 vom 01.10.2004).
	Ich erkläre mich gem. Ziffer 11 der Richtlinie bereit, der Münchhausenstadt Bodenwerder – Innen- & Altstadt Management quartalsmäßig unaufgefordert betriebswirtschaftliche Auswertungen während des Förderzeitraumes zur Verfügung zu stellen.
	Ich bestätige, dass ich der Münchhausenstadt Bodenwerder als Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen werde.
	Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben sowie das Unterlassen einer Subventionsbetrug (§ 2 Mitteilung über Än6d4 StGB) zur Folge haben können.
	zum Zwecke der Antragsbearbeitung nach den Vorgaben der DSGVO speichern kann.
	Einer etwaigen Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Münchhausenstadt Bodenwerder stimme ich zu. Für Prüfungszwecke bewahre ich die für die Förderung relevanten Unterlagen ab Gewährung der Billigkeitsleistung 10 Jahre lang auf.
	Mir ist bekannt, dass im Falle von Falschangaben oder Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie der Münchhausenstadt Bodenwerder weitere Zuschusszahlungen verweigern kann und ich bereits erhaltene Zuschüsse zurückzahlen muss.
	Ich verpflichte mich, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhaltes unverzüglich der Münchhausenstadt Bodenwerder anzuzeigen.
	Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
	Ich erkenne die gültige Richtlinie über die Förderung und Sicherung von Handel und Gewerbe im Innen- und Altstadtbereich der Münchhausenstadt Bodenwerder an.

Bodenwerder, Datum _____

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweisblatt zu De-minimis-Regelungen

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

Für die Beantragung der Zuschüsse auf Grundlage der Richtlinie von der Münchhausenstadt Bodenwerder „Förderung und Sicherung von Handel und Gewerbe im Innen- & Altstadtbereich“ sind folgende De-minimis-Verordnungen von Bedeutung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 – im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 – im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt und
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 – im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der zulässigen Höchstbeträge (De-minimis-Schwellenwerte) nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein einziges Unternehmen. Als ein einziges Unternehmen sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als *ein einziges Unternehmen* im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an *ein einziges Unternehmen* in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- Allgemeine-De-minimis-Beihilfen 200.000 € bzw. 100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind,
- Agrar-De-minimis-Beihilfen 20.000 €,
- Fisch-De-minimis-Beihilfen 30.000 €,

Regeln:

- Agrar- + Fisch-De-minimis = 30.000 €,
- Allgemeine- + Agrar- + Fisch-De-minimis = 200.000 € (100.000 € bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind),

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (hier: Münchhausenstadt Bodenwerder) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund – *ein einziges Unternehmen* – eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das Antrag stellende Unternehmen, zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.